

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluss in dem Rechtsstreit

**Az: B 10 SF 1/08 R**

L 1 SF 1/06 (Bayerisches LSG)  
S 1 SF 7/05 (SG Bayreuth)

.....,

Klägerin, Antragstellerin und Revisionsklägerin,

g e g e n

Stadt Kassel - Rechtsamt -,  
vertreten durch den Magistrat der Stadt Kassel,  
dieser vertreten durch den Oberbürgermeister,  
Obere Königsstraße 8, 34117 Kassel,

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 10. Senat des Bundessozialgerichts hat am 19. Mai 2008 durch den  
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d , die Richter D a u und Dr. K n ö r r  
beschlossen:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom  
13. Dezember 2006 und deren Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im  
vorgenannten Urteil werden als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Verfahren vor dem Bundessozialgericht keine  
außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



### G r ü n d e :

- 1 Die Klägerin hat mit einem von ihr persönlich unterzeichneten, an das Hessische Landessozialgericht gerichteten Schreiben vom 10.4.2008, beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangen am 17.4.2008, gegen das Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts (LSG) vom 13.12.2006, zugestellt am 2.1.2007, ein als "Revision" bezeichnetes Rechtsmittel eingelegt.
- 2 Eine Revision der Klägerin ist nicht statthaft. Nach § 160 Abs 1 SGG steht den Beteiligten gegen ein Urteil des LSG die Revision an das BSG nur zu, wenn sie zugelassen worden ist, und zwar entweder schon durch das LSG im Urteil oder nachträglich durch Beschluss des BSG aufgrund einer Nichtzulassungsbeschwerde (§ 160a SGG). Das LSG hat die Revision in seinem Urteil ausdrücklich nicht zugelassen; ein die Revision zulassender Beschluss des BSG (§ 160a Abs 4 Satz 1 SGG) liegt nicht vor. Soweit das Schreiben der Klägerin vom 10.4.2008 als Revision anzusehen sein sollte, ist es daher nach § 169 Satz 2 und 3 SGG als unzulässig zu verwerfen.
- 3 Soweit zugunsten der Klägerin unterstellt wird, dass diese mit dem vorgenannten Schreiben gegen die Nichtzulassung der Revision im Berufungsurteil Beschwerde einlegen wollte, ist dieses Rechtsmittel ebenfalls unzulässig, weil es nicht der gesetzlichen Form entspricht. Die Klägerin konnte die Beschwerde nämlich, worauf sie in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils und durch Senatsschreiben vom 21.4.2008 hingewiesen worden ist, wirksam nur durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten einlegen lassen (§ 166 Abs 1 SGG). Die Verwerfung erfolgt insoweit gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf (entsprechender) Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

